Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan III/100
„Geschäftsbereiche Merkstein“

zur Ordnung der gewerblichen Nutzung im Nebenzentrum Merkstein



Bebauungsplan III/100
„Geschäftsbereiche Merkstein“

zur Ordnung der gewerblichen Nutzung im Nebenzentrum Merkstein

Der Bebauungsplan III/100 „Geschäftsbereiche Merkstein“ besteht aus der nachfolgenden Satzung (textlicher Bebauungsplan).

Satzung

über den Ausschluss von
Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben

Auf der Grundlage der §§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 8 ff. BauGB sowie § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.12.2007 den folgenden textlichen Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Herzogenrath räumlich bestimmten zentralen Versorgungsbereich für das Stadtteilzentrum Merkstein sowie weite Teile der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen der Geschäftsbereiche des Stadtteils Merkstein entlang der Hauptverkehrszüge. Die genaue Abgrenzung ist kartographisch im M. 1:5.000 bestimmt und Bestandteil dieser Satzung (Karte III/100-1, III/100-2 und III/100-3).

§ 2
Inhalt des Bebauungsplanes

1. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes richten sich nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan und den das Plangebiet überplanenden rechtskräftigen Bebauungsplänen.

2. Zur Ordnung der gewerblichen Nutzung und zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen innerhalb der Geschäftsbereiche Merkstein werden die in § 3 genannten Nutzungen ausgeschlossen.

3. Zu dieser Satzung gehört die Begründung vom 18.12.2007.

§ 3
Ausschluss von Nutzungen

Im räumlichen Geltungsbereich nach § 1 sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

1. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und/oder Unterhaltungsgeräten (Spielhallen, Spielcasinos) ist.

2. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind.

3. Einzelhandelsbetriebe, die in nicht unerheblichem Umfang Waren und Dienstleistungen überwiegend sexuellen Charakters (Sexshops, Videotheken mit diesem Angebot u.Ä., wenn Sex-Videos in einer Kabine vorgeführt werden) anbieten.

4. Gewerbebetriebe, die auch dem entgeltlichen Geschlechtsverkehr dienen.

5. Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen.

6. Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

§ 4
Inkrafttreten

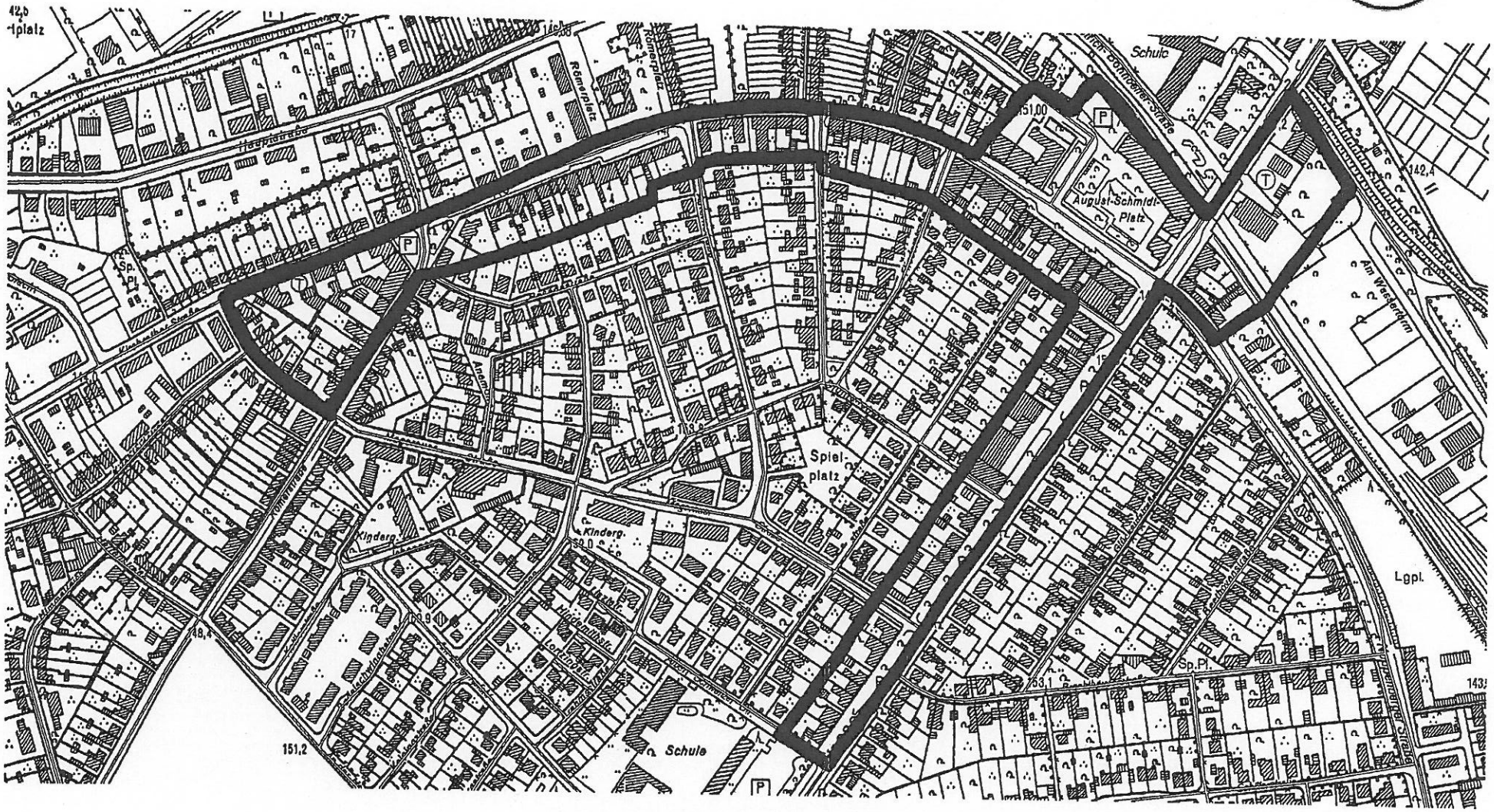
Der Bebauungsplan III/100 „Geschäftsbereiche Merkstein“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Herzogenrath, den 18.12.2007
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Christoph von den Driesch)
1. Beigeordneter

AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND

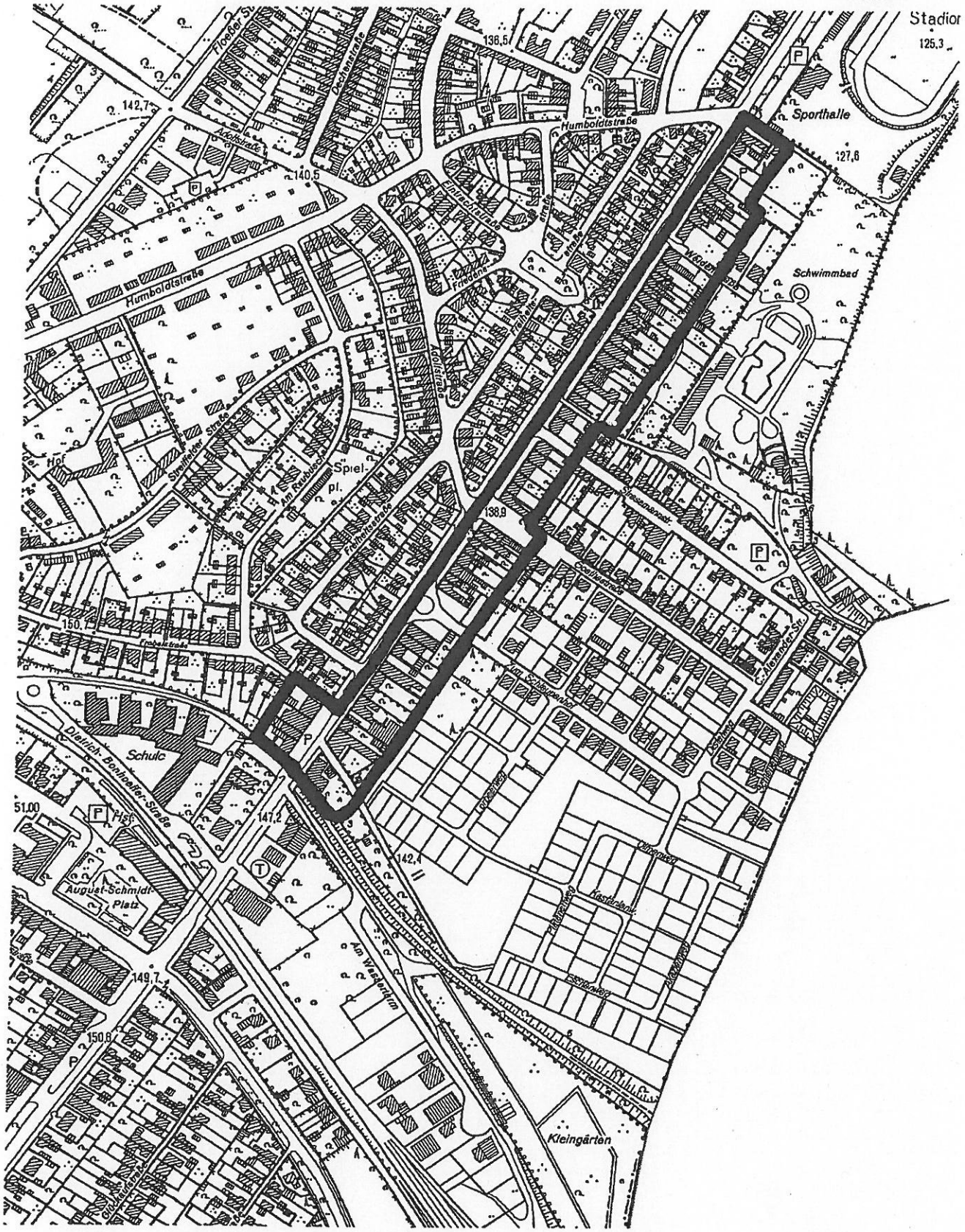
ungef. Maßstab 1: 5000
Datum: 01.10.2007



Nur für den dienstlichen Gebrauch
© Stadt Herzogenrath - Bauverwaltung

III / 100 - 1

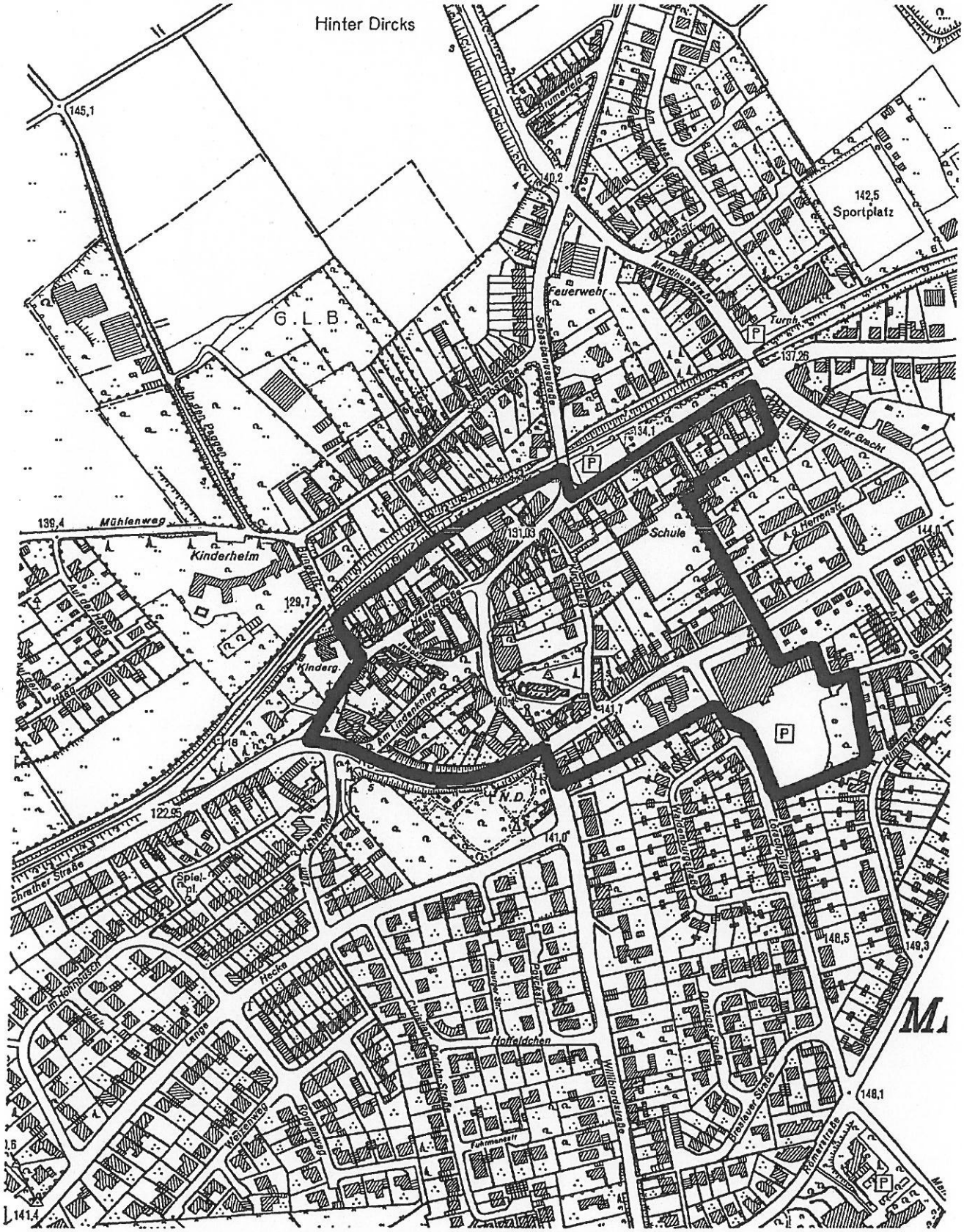
AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND
ungef. Maßstab 1: 5000
Datum: 01.10.2007



Nur für den dienstlichen Gebrauch
© Stadt Herzogenrath - Bauverwaltung

III/100-2

AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND
ungef. Maßstab 1: 5000
Datum: 01.10.2007



Nur für den dienstlichen Gebrauch
© Stadt Herzogenrath - Bauverwaltung

III/100-3